

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/5532 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2022 – Schwerpunktfragen zur Asylverfahrensdauer

Vorbemerkung der Fragesteller

Die durchschnittliche Asylverfahrensdauer betrug im Jahr 2021 6,6 Monate (vgl. hierzu und, soweit nicht anders angegeben, auch im Folgenden: Bundestagsdrucksache 20/940). Besonders lange dauern die Verfahren, nämlich 22,6 Monate, wenn zunächst eine Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat versucht, die Asylprüfung dann aber doch in Deutschland vorgenommen wurde. Vor allem die Dauer der Asylgerichtsverfahren stieg in den vergangenen Jahren an, von 7,4 Monaten im Jahr 2016 über 12,5 Monate im Jahr 2018 auf 26,5 Monate im Jahr 2021. Die gesamte durchschnittliche Asylverfahrensdauer bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung, d. h. gegebenenfalls inklusive eines sich an das behördliche Verfahren anschließenden Gerichtsverfahrens, betrug 2016 noch 8,7 Monate, 2018 waren es 17,6 Monate und im ersten Halbjahr 2021 24 Monate (bei afghanischen Geflüchteten sogar 38,3 Monate, bei russischen Asylsuchenden 42,5 Monate). Ein Grund für die erheblich gestiegene Dauer der Gerichtsverfahren ist aus Sicht der Fragestellenden die große Zahl mangel- oder fehlerhafter Bescheide des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF), 36 Prozent der inhaltlich von den Gerichten überprüften Bescheide erwiesen sich im Jahr 2021 als fehlerhaft bzw. rechtswidrig (vgl. Antwort zu Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 20/2309).

Die Bundesregierung und das BAMF bezogen sich in der Vergangenheit bei Angaben zur Asylverfahrensdauer immer wieder auf neue Berechnungsmodelle (z. B.: „Verfahrensdauer am aktuellen Rand“, „Verfahrensdauer Neuverfahren“), nach Auffassung der Fragestellenden geschah dies, um gegenüber der Öffentlichkeit behaupten zu können, das politisch vorgegebene Ziel dreimonatiger Verfahrensdauern sei erreicht worden (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 19/13366). Seit September 2018 wird maßgeblich auf die sogenannte Jahresverfahrensdauer abgestellt, die nur Verfahren umfasst, die in den vergangenen zwölf Monaten begonnen und wieder abgeschlossen wurden, länger als ein Jahr dauernde Verfahren bleiben damit unberücksichtigt.

Irreführende statistische Darstellungen zur Verfahrensdauer gab es aus Sicht der Fragestellenden auch in anderen Kontexten: So behauptete der damalige Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat Horst Seehofer zum einjähri-

gen Bestehen sogenannter AnKER-Zentren im August 2019, es gebe dort „deutlich kürzere Bearbeitungszeiten“ (<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/07/20190731-bilanz-1-jahr-ankerzentren.html>). Doch das war vor allem einem statistischen Effekt geschuldet, denn wegen der Neugründung der „AnKER“-Zentren konnten dort noch gar keine längeren Verfahren in die Berechnung mit eingehen. Im Jahr 2020 dauerten die Verfahren in „AnKER“-Zentren mit 8,4 Monaten dann aber bereits länger als im allgemeinen Durchschnitt (8,3 Monate), und das war auch im Jahr 2021 der Fall (7,3 statt 6,6 Monate). Sogenannte beschleunigte Asylverfahren nach § 30a des Asylgesetzes (AsylG) sollen laut Gesetz eigentlich innerhalb einer Woche abgeschlossen werden, tatsächlich dauerten sie im Jahr 2021 im Durchschnitt 3,3 Monate; in der Praxis spielen diese Schnellverfahren kaum eine Rolle (2021 gab es 250 Entscheidungen nach § 30a AsylG, das waren 0,2 Prozent aller BAMF-Entscheidungen).

Mit dem am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren (Bundestagsdrucksache 20/4327) sollen insbesondere die gerichtlichen Verfahren beschleunigt werden. Sachverständige äußerten im Rahmen einer entsprechenden Anhörung Bedenken, dass ein genau gegenteiliger Effekt erreicht werden könnte (vgl. Wortprotokoll der 23. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 28. November 2022). Die Abschaffung der anlasslosen Widerrufsprüfungen und den damit verbundenen Entlastungseffekt für das BAMF begrüßten die meisten Sachverständigen hingegen. Kritik einzelner Sachverständiger gab es an der Einführung der Video-Konferenz-Technik für Asylanörungen bzw. zur Gewährleistung einer Übersetzung in Anhörungen.

1. Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Asylverfahren bis zu einer behördlichen Entscheidung im Gesamtjahr 2022 bzw. im vierten Quartal 2022?

Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in diesen Zeiträumen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung (d. h. inklusive eines Gerichtsverfahrens), und wie lange war sie bis zu einer unanfechtbaren (rechts- oder bestandskräftigen) Entscheidung (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten und zudem Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien sowie nach Erst- und Folgeanträgen differenzieren)?

Zahlen zur Verfahrensdauer bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung liegen bisher nur für das erste Halbjahr 2022 vor. Eine Differenzierung nach rechts- oder bestandskräftigen Entscheidungen ist nicht möglich. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2022	
Staatsangehörigkeiten gesamt	7,6
darunter:	
Syrien	7,9
Afghanistan	9,1
Irak	8,6
Türkei	5,6
Georgien	2,9
Nordmazedonien	2,7
Moldau	1,7
Ungeklärt	8,9

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2022	
Iran	9,1
Somalia	11,1
Nigeria	12,3
Eritrea	7,0
Serbien	2,6
Russische Föderation	8,8
Albanien	2,6
Algerien	4,7
Marokko	5,2
Tunesien	5,1
Bosnien und Herzegowina	2,2
Kosovo	4,0
Ghana	10,7
Montenegro	1,8
Senegal	7,6

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2022	
Gesamt	7,6
davon	
Erstanträge	7,8
Folgeanträge	6,4

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
4. Quartal 2022	
Staatsangehörigkeiten gesamt	7,4
darunter:	
Syrien	6,7
Afghanistan	9,5
Irak	10,2
Türkei	5,5
Georgien	3,1
Nordmazedonien	2,2
Iran	9,4
Moldau	2,2
Somalia	11,8
Ungeklärt	10,1
Eritrea	7,0
Serbien	2,4
Nigeria	14,8
Russische Föderation	7,0
Albanien	2,9
Algerien	6,0
Tunesien	5,3
Marokko	6,4
Bosnien und Herzegowina	2,6

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
4. Quartal 2022	7,4
Kosovo	3,7
Ghana	10,3
Montenegro	1,6
Senegal	3,5

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
4. Quartal 2022	7,4
Gesamt	
davon	
Erstanträge	7,6
Folgeanträge	6,7

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung in Monaten	
1. Halbjahr 2022	
Staatsangehörigkeiten gesamt	21,8
darunter:	
Syrien	13,1
Afghanistan	28,1
Irak	24,5
Türkei	22,7
Iran	35,1
Nigeria	35,4
Moldau	5,5
Ungeklärt	20,1
Somalia	25,5
Russische Föderation	44,1
Nordmazedonien	14,7
Eritrea	14,7
Georgien	13,2
Pakistan	38,1
Albanien	9,4
Algerien	10,4
Marokko	14,2
Tunesien	13,9
Bosnien und Herzegowina	5,0
Kosovo	19,4
Montenegro	6,5
Serbien	8,1
Ghana	24,2
Senegal	28,0

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung in Monaten	
1. Halbjahr 2022	
Gesamt	21,8
davon	

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung in Monaten	
Erstanträge	22,9
Folgeanträge	15,9

2. Wie lange war im Gesamtjahr 2022 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen, rechtskräftigen bzw. unanfechtbaren Entscheidung (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Zahlen zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer der Asylerstanträge von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung liegen nur für das erste Halbjahr 2022 vor. Zudem werden nur die Top acht der Herkunftsländer ausgewiesen, da ab Rang neun der absolute Wert der Entscheidungen im niedrigen einstelligen Bereich liegt, so dass keine aussagekräftigen durchschnittlichen Dauern ermittelt werden können. Eine Differenzierung nach rechts- oder bestandskräftigen Entscheidungen ist nicht möglich. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2022	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Staatsangehörigkeiten gesamt	7,6
darunter:	
Afghanistan	8,5
Syrien	5,9
Somalia	9,2
Irak	10,1
Guinea	10,7
Pakistan	9,5
Eritrea	7,0
Türkei	6,8
Iran	13,9
Algerien	6,1
Marokko	7,1
Ungeklärt	11,4
Äthiopien	7,7
Côte d'Ivoire	8,1
Nigeria	6,9

1. Halbjahr 2022	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung in Monaten
Staatsangehörigkeiten gesamt	11,3
darunter:	
Afghanistan	11,3
Syrien	8,7
Irak	21,0
Somalia	11,6
Guinea	15,0
Eritrea	6,1

1. Halbjahr 2022	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asyleranträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung in Monaten
Staatsangehörigkeiten gesamt	11,3
Äthiopien	7,6
Ungeklärt	36,2

3. Wie lange war im Gesamtjahr 2022 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren bzw. in Asylverfahren ohne Dublin-Bescheid (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten und zudem Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren in Monaten	
Jahr 2022	
Staatsangehörigkeiten gesamt	2,3
darunter:	
Syrien	2,2
Afghanistan	2,6
Irak	2,1
Türkei	2,3
Georgien	2,0
Nordmazedonien	2,4
Moldau	2,1
Ungeklärt	2,3
Iran	2,6
Somalia	2,7
Nigeria	3,0
Eritrea	2,7
Serbien	2,4
Russische Föderation	2,1
Albanien	2,3
Algerien	2,3
Marokko	2,0
Tunesien	2,4
Bosnien und Herzegowina	1,3
Kosovo	3,1
Ghana	2,9
Montenegro	2,8
Senegal	2,2

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Asylverfahren ohne Dublin-Bescheid in Monaten	
Jahr 2022	
Staatsangehörigkeiten gesamt	7,7
darunter:	
Syrien	8,1

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Asylverfahren ohne Dublin-Bescheid in Monaten	
Jahr 2022	
Afghanistan	9,6
Irak	9,2
Türkei	5,9
Georgien	2,8
Nordmazedonien	2,7
Moldau	1,4
Ungeklärt	9,2
Iran	8,8
Somalia	10,8
Nigeria	10,7
Eritrea	6,6
Serbien	2,6
Russische Föderation	8,2
Albanien	2,6
Algerien	5,2
Marokko	5,8
Tunesien	6,0
Bosnien und Herzegowina	2,2
Kosovo	4,0
Ghana	9,9
Montenegro	1,8
Senegal	6,8

4. Wie lange war im Gesamtjahr 2022 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Verfahren, in denen nach der Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Asylprüfung zuständig sei, dann doch ein Prüfverfahren in nationaler Zuständigkeit durchgeführt wurde (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Antwort kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei nationalen Verfahren nach gescheitertem Dublinverfahren in Monaten	
Jahr 2022	
Staatsangehörigkeiten gesamt	22,1
darunter:	
Syrien	17,1
Afghanistan	18,2
Irak	22,2
Türkei	17,2
Georgien	14,8
Nordmazedonien	6,9
Moldau	9,9
Ungeklärt	22,0
Iran	32,7
Somalia	36,5
Nigeria	32,1
Eritrea	39,3
Serbien	16,3

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei nationalen Verfahren nach gescheitertem Dublinverfahren in Monaten	
Jahr 2022	
Russische Föderation	28,8
Albanien	14,9

5. Wie lange war im Gesamtjahr 2022 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Verfahren, mit denen der Widerruf oder die Rücknahme eines Schutzstatus geprüft wurde (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und welchen Anteil hatten diese Widerrufs- und Rücknahmeprüfungen, die bei der Berechnung der durchschnittlichen Asylverfahrensdauer nicht berücksichtigt werden (vgl. Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/23630), an allen Verfahren (bitte jeweils in absoluten und relativen Zahlen darstellen)?

Die Verfahrensdauer im Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren hängt von mehreren externen Faktoren wie beispielsweise gesetzlichen Äußerungsfristen, den Rückmeldungen der Polizei- und Sicherheitsbehörden, den Ausländerbehörden und weiteren zu beteiligenden Institutionen sowie teilweise vom Verhalten der Ausländerinnen und Ausländer hinsichtlich der Mitwirkungspflichten ab. Die weiteren Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer Widerrufsverfahren in Monaten	
Jahr 2022	13,2
Herkunftsländer gesamt	
darunter:	
Syrien	11,6
Irak	13,5
Afghanistan	19,2
Türkei	10,9
Iran	13,5
Eritrea	13,2
Ungeklärt	12,8
Somalia	13,1
Pakistan	8,9
Staatenlos	11,8
Russische Föderation	15,3
Nigeria	13,1
Guinea	12,5
Äthiopien	14,5
China	15,0

Entscheidungen über Erst-, Folge- und Widerrufsverfahren Jahr 2022	
Entscheidungen gesamt	261.211
Entscheidungen über Erst- und Folgeverfahren	228.673
Entscheidungen über Widerruf/Rücknahme	32.538
Anteil der Widerrufsverfahren in %	12,5

6. Wie lange war im Gesamtjahr 2022 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung, wenn Asylverfahren getrennt danach betrachtet werden, ob sie in sogenannten Ankunftscentren, in „AnKER“-Zentren bzw. „funktionsgleichen Einrichtungen“ (bitte diese beiden Kategorien zusammenfassen) oder in den Außenstellen bzw. in der Zentrale des BAMF (bitte ebenfalls zusammenfassen) entschieden wurden (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten und zudem Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien differenzieren, hinsichtlich der „AnKER“-Zentren und funktionsgleichen Einrichtungen bitte zudem nach Standorten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2022	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem Ankunftszentrum entschieden wurden – in Monaten nach Staatsangehörigkeit
Gesamt	7,0
darunter:	
Syrien	7,1
Afghanistan	9,5
Irak	9,4
Türkei	5,6
Georgien	2,6
Nordmazedonien	2,0
Moldau	1,2
Ungeklärt	10,8
Iran	10,2
Somalia	12,6
Nigeria	12,9
Eritrea	7,7
Serbien	2,2
Russische Föderation	7,0
Albanien	2,3
Algerien	4,6
Marokko	5,6
Tunesien	9,4
Bosnien und Herzegowina	2,3
Kosovo	2,4
Ghana	7,8
Montenegro	3,3
Senegal	8,1

Jahr 2022	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einer AnKER- bzw. funktionsgleichen Einrichtung entschieden wurden – in Monaten nach Staatsangehörigkeit
Gesamt	8,2
darunter:	
Syrien	7,7
Afghanistan	9,2
Irak	9,7

Jahr 2022	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einer AnKER- bzw. funktionsgleichen Einrichtung entschieden wurden – in Monaten nach Staatsangehörigkeit
Gesamt	8,2
Türkei	6,5
Georgien	2,9
Nordmazedonien	2,7
Moldau	3,1
Ungeklärt	11,0
Iran	12,4
Somalia	14,1
Nigeria	15,8
Eritrea	7,3
Serbien	3,0
Russische Föderation	15,7
Albanien	2,4
Algerien	6,7
Marokko	6,0
Tunesien	5,9
Bosnien und Herzegowina	3,1
Kosovo	3,6
Ghana	13,3
Montenegro	1,6
Senegal	7,7

Jahr 2022	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einer AnKER- oder funktionsgleichen Einrichtung entschieden wurden – in Monaten nach Standorten
Gesamt	
darunter:	8,2
AS Augsburg in AnKER	9,4
AS Bamberg in AnKER	6,9
AS Chemnitz im AZ, LAS	6,5
AS Deggendorf in AnKER	4,2
AS Dresden in AnKER	4,1
AS Eisenhüttenstadt, LAS	10,3
AS Hamburg im AZ, LAS	9,0
AS Heidelberg im AZ	13,9
AS Lebach in AnKER, LAS	7,5
AS Leipzig im AZ	4,9
AS Manching in AnKER	5,5
AS Neumünster, LAS	6,9
AS Nostorf-Horst, LAS	9,4
AS Regensburg in AnKER	7,2
AS Schweinfurt in AnKER	8,6
AS Schwerin im AZ	9,4
AS Zirndorf in AnKER	9,2

Jahr 2022	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einer Außenstelle bzw. Zentrale entschieden wurden – in Monaten nach Staatsangehörigkeit
Gesamt	7,6
darunter:	
Syrien	8,3
Afghanistan	9,0
Irak	7,6
Türkei	5,0
Georgien	3,0
Nordmazedonien	3,3
Moldau	1,7
Ungeklärt	7,6
Iran	6,8
Somalia	9,2
Nigeria	11,0
Eritrea	6,6
Serbien	2,9
Russische Föderation	5,9
Albanien	3,3
Algerien	4,1
Marokko	4,7
Tunesien	4,5
Bosnien und Herzegowina	1,9
Kosovo	5,1
Ghana	11,7
Montenegro	1,4
Senegal	7,3

7. Wie lange war im Gesamtjahr 2022 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Asylsuchenden aus Syrien, dem Irak, Afghanistan, dem Iran, der Türkei, Eritrea, Somalia, Pakistan, Nigeria, der Russischen Föderation und Äthiopien (bitte zudem jeweils auch nach den Organisationseinheiten mit den jeweils zehn längsten bzw. kürzesten Verfahrensdauern und in denen mindestens 25 entsprechende Asylanträge bearbeitet worden sind differenziert auflisten)?

Die Angaben können den Tabellen in Anlage 1* entnommen werden:

8. Wie lange war die durchschnittliche Dauer von Asylklageverfahren im Jahr 2022 (bitte zudem nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2022 (Erst-/Folgeanträge, Klagen)	Durchschnittliche Verweildauer bei Gericht in Monaten
Staatsangehörigkeiten gesamt	26,0
darunter:	

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6052 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Jahr 2022 (Erst-/Folgeanträge, Klagen)	Durchschnittliche Verweildauer bei Gericht in Monaten
Staatsangehörigkeiten gesamt	26,0
Afghanistan	33,7
Syrien	19,6
Irak	25,2
Iran	30,6
Nigeria	26,5
Türkei	24,5
Russische Föderation	37,5
Georgien	13,2
Pakistan	30,6
Somalia	26,7
Moldau	8,3
Nordmazedonien	7,2
Ungeklärt	31,0
Guinea	26,6
Äthiopien	38,2

Jahr 2022 (Erst-/Folgeanträge, Klagen)	Durchschnittliche Verweildauer bei Gericht in Monaten
Länder gesamt	26,0
darunter:	
Baden-Württemberg	19,2
Bayern	26,8
Berlin	30,9
Brandenburg	43,4
Bremen	24,2
Hamburg	25,1
Hessen	33,9
Mecklenburg-Vorpommern	20,6
Niedersachsen	32,3
Nordrhein-Westfalen	25,1
Rheinland-Pfalz	5,9
Saarland	13,2
Sachsen	20,7
Sachsen-Anhalt	15,2
Schleswig-Holstein	21,2
Thüringen	18,8
unbekannt	5,1

9. Wie erklärt die Bundesregierung bzw. das BAMF, dass Asylklageverfahren in Rheinland-Pfalz mit durchschnittlich 6,6 Monaten vier Mal schneller abgeschlossen wurden als im allgemeinen Durchschnitt (26,9 Monate), und noch deutlich schneller als z. B. in Brandenburg (44,6 Monate, vgl. Antwort zu Frage 19g auf Bundestagsdrucksache 20/4019; bitte ausführen)?

Die personelle und sachliche Ausstattung der Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe ist Sache der Länder. Es wird daher auf die dortige Zuständigkeit verwiesen.

- a) Gab es seitens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und für Heimat (BMI) bzw. des BAMF mit Rheinland-Pfalz bzw. mit den Bundesländern insgesamt einen Austausch dazu, wie diese deutliche Beschleunigung der Asylklageverfahren in Rheinland-Pfalz erreicht werden konnte und welche Faktoren hierfür maßgeblich waren bzw. sind, wenn ja, was waren die Ergebnisse (bitte so genau wie möglich darlegen), wenn nein, warum nicht, und wird es einen solchen Austausch gegebenenfalls noch geben (wenn ja, in welcher Form, und wann, wenn nein, warum nicht)?

Zu Asylgerichtsverfahren betreffenden Themen von allgemeiner Bedeutung findet regelmäßig ein Austausch des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Vertreterinnen und Vertretern der Justiz statt, zum Beispiel im Rahmen der Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichtsverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe der Länder, zuletzt im September 2022.

Ein spezifischer Austausch zu etwaigen, in den Bereich der Justizverwaltung der Länder fallenden Maßnahmen erfolgt jedoch nicht. Dies gehört weder zu den Aufgaben des BAMF noch des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI). Ein solcher Austausch ist daher auch nicht geplant.

- b) Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu, dass die sehr unterschiedlichen Verfahrensdauern bei Asylklagen in den Bundesländern (Antwort zu Frage 19g auf Bundestagsdrucksache 20/4019) ein starkes Indiz dafür sind, dass die Dauer dieser Gerichtsverfahren offenbar mit Umständen in den Bundesländern zu tun haben könnten, etwa mit der personellen und sachlichen Ausstattung der Verwaltungsgerichte, und was ist der Bundesregierung zu dem Stand der personellen Ausstattung der Verwaltungsgerichte in den jeweiligen Bundesländern bekannt (bitte ausführen)?

Es wird auf die Zuständigkeit der Länder verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 9 und 9a verwiesen.

- c) Wie viele Asylklageverfahren waren zuletzt anhängig (bitte auch nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und was waren in den einzelnen Bundesländern jeweils die fünf wichtigsten Herkunftsländer bei anhängigen Asylklageverfahren (bitte auch mit Zahlen nennen)?

Die Angaben können den Tabellen in Anlage 2* entnommen werden.

10. Inwieweit ist vorgesehen, zu evaluieren, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die rechtlichen Änderungen durch das Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren (Bundestagsdrucksache 20/4327) tatsächlich zu einer Beschleunigung der Gerichtsverfahren geführt haben, und durch welche Kriterien soll dies gegebenenfalls überprüft werden (bitte darlegen)?

§ 78 Absatz 8a des Asylgesetzes (AsylG) sieht vor, dass die Revision nach § 78 Absatz 8 AsylG drei Jahre nach Inkrafttreten durch das BMI im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz evaluiert wird. Im Übrigen sieht die Gesetzesbegründung vor, dass die wesentlichen Regelungen (hier insb. der Wegfall der Regelüberprüfung im Rahmen von Widerrufs- und Rücknahmeverfahren) drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden, wobei die Einführung der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung fünf Jahre nach Inkrafttreten

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6052 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

evaluiert werden soll (vgl. Bundestagsdrucksache 20/4327, S. 30). Ein Katalog geeigneter Kriterien für die Evaluierung wird erarbeitet.

- a) Welche internen Vorgaben gibt es gegebenenfalls innerhalb des BAMF dazu, in welchen Fallkonstellationen nach welchen Kriterien das BAMF Revision zur Klärung der Lage in Herkunfts- bzw. Zielstaaten auf der Grundlage der Neuregelung nach § 78 Absatz 8 des Asylgesetzes einlegen soll (bitte ausführen)?

Eine Revision zur Klärung der Lage in Herkunfts- bzw. Zielstaaten auf der Grundlage der Neuregelung nach § 78 Absatz 8 AsylG bedarf der Zulassung durch das Oberverwaltungsgericht bzw. den Verwaltungsgerichtshof, dessen Entscheidung in der Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat von deren Beurteilung durch ein anderes Oberverwaltungsgericht bzw. einen Verwaltungsgerichtshof oder das Bundesverwaltungsgericht abweicht. Nichtzulassungsbeschwerde und Anschlussrevision sind ausgeschlossen.

Im Fall einer Revisionszulassung nach § 78 Absatz 8 AsylG, wird das BAMF im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller vorliegenden Erkenntnisse die Erfolgsaussichten einer Revision prüfen und danach entscheiden, ob von der Möglichkeit der Revisionseinlegung Gebrauch gemacht wird.

- b) In wie vielen und welchen Fällen (Herkunfts- bzw. Zielland, betroffene Personengruppe, Fallkonstellation) hat das BAMF gegebenenfalls bislang eine Revision nach § 78 Absatz 8 des Asylgesetzes eingelegt bzw. beantragt, bzw. zur Klärung welcher Frage plant es dies gegebenenfalls (bitte ausführen)?

Das BAMF hat bisher noch keine Revision nach § 78 Absatz 8 AsylG eingelegt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10a verwiesen.

- c) Welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang die vom Präsidenten des BAMF, Dr. Hans-Eckhard Sommer, als Sachverständigen im Rahmen der Anhörung vom 28. November 2022 zum Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 20/4327 vorgetragene Bedenken zu dieser Neuregelung (vgl. Ausschussdrucksache 20(4)144J und Wortprotokoll der 23. Sitzung des Innenausschusses), etwa in Bezug auf möglicherweise negative Auswirkungen solcher Revisionsverfahren, wenn z. B. verwaltungsgerichtliche Verfahren bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ausgesetzt werden sollen (bitte ausführen)?

Wenn das BAMF die Möglichkeit der Einlegung einer Revision für erfolgversprechend erachtet, wird es davon Gebrauch machen. Dies gilt in den Fällen des § 78 Absatz 8 AsylG ebenso wie auch sonst.

Die in Bezug genommenen Ausführungen des Präsidenten des BAMF, Dr. Hans-Eckhard Sommer, haben sich auf Überlegungen hinsichtlich der Frage bezogen, ob das mit dem Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 1798) verfolgte Ziel einer Beschleunigung von Asylverfahren durch § 78 Absatz 8 AsylG tatsächlich gefördert wird. Sie sind im Rahmen der Anhörung des Präsidenten des BAMF als Sachverständiger noch während des Gesetzgebungsverfahrens erfolgt. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen das BAMF von der Möglichkeit der Einlegung einer Revision gemäß § 78 Absatz 8 AsylG Gebrauch machen wird, war nicht Gegenstand der Ausführungen. Für die Anwendung des ab dem 1. März 2023 geltenden Rechts haben diese Ausführungen keine Relevanz.

11. Welche internen Vorgaben innerhalb des BAMF gibt es zur Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung zur Durchführung von Anhörungen bzw. zum Einsatz von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern (bitte differenzieren) im Wege der Bild- und Tonübertragung (vgl. § 25 Absatz 7 und § 17 Absatz 3 des Asylgesetzes; bitte so genau wie möglich und mit Datum ausführen)?

Interne Vorgaben für die Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung zur Durchführung von Anhörungen bzw. zum Einsatz von Sprachmittelnden im Wege der Bild- und Tonübertragung enthalten die internen Weisungsinstrumente (Dienst-anweisung). Zur Ausgestaltung wird auf die nachfolgenden Fragen verwiesen.

- a) Welche Vorgaben zum technischen Einsatz etwa einer Videokonferenztechnik gibt es, insbesondere zur Sicherstellung des Datenschutzes und zur Gewährleistung einer vertrauensvollen Atmosphäre usw. (bitte so genau wie möglich ausführen, z. B. auch, wie viele und welche Personen in den Räumen mit welcher Funktion bzw. Aufgabe anwesend sind, wie sichergestellt wird, dass nur die Personen in den Räumen sind, die tatsächlich da sein sollen und dass es sich um sichere Verbindungen handelt, die nicht von Dritten abgehört werden)?

Wie wird sichergestellt, dass geflüchtete Personen Zugang zu einer stabilen Internetverbindung, einem entsprechenden Endgerät und einem datenschutzkonformen Raum haben?

Wie wird die Teilnahmemöglichkeit von Anwältinnen und Anwälten bzw. Vertrauenspersonen bei digitalen Anhörungen garantiert?

Bei jeder Nutzung von Videokonferenztechnik erfolgt die Bild- und Tonübertragung ausschließlich über das behördeneigene verschlüsselte IT-Netz. Räumlichkeiten, Endgeräte und Datenverbindung werden vom BAMF zur Verfügung gestellt. Private Räumlichkeiten dürfen nicht genutzt werden, dies gilt für alle Beteiligten. Bevollmächtigte oder Beistände können in demselben Raum an der Anhörung teilnehmen wie die anzuhörende Person.

Zu Beginn der Anhörung wird die anzuhörende Person über den Ablauf einer Anhörung/des Dolmetschens mittels Videokonferenztechnik informiert. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Datenübermittlung über die gesicherte Infrastruktur des BAMF erfolgt und durch die Art der Anhörung/des Dolmetschens keine Nachteile entstehen.

Befindet sich die anzuhörende Person nicht im selben Raum wie der anhörende Mitarbeitende des BAMF, wird diese von einem/r Mitarbeiter/in des BAMF in die Räumlichkeiten zur Anhörung mittels Videokonferenztechnik begleitet. Ein/e Mitarbeiter/in des BAMF verbleibt während der Anhörung in dem Raum und stellt sicher, dass sich keine weitere nicht zugelassene Person in dem Raum aufhält oder diesen betritt.

Die sprachmittelnde Person führt ihre Tätigkeit bei Einsatz von Videokonferenztechnik von einer hierfür eingerichteten Liegenschaft des BAMF (Video-Hub) oder aus einer anderen Außenstelle des BAMF aus. Unbefugten ist der Zutritt nicht gestattet. Ausgeschlossen ist, dass sich sprachmittelnde Person und antragstellende Person zusammen, ohne Anwesenheit eines Mitarbeitenden des BAMF, in einem Raum aufhalten.

- b) Welche Vorgaben gibt es insbesondere dazu, wie Gefühlsregungen (auch: Schwitzen, Zittern, Nervosität usw.) über den Bildschirm wahrgenommen werden können bzw. sollen und wie auf etwaige emotionale Reaktionen (etwa: Weinen, Bedürfnis zu Trinken usw.) reagiert werden soll (bitte ausführen)?

Gefühlsregungen sind wie in einem direkten Gespräch audiovisuell wahrzunehmen. Eine gute Sicht- und Hörbarkeit der Beteiligten untereinander ist Grundvoraussetzung für den Einsatz der Videokonferenztechnik.

Die anzuhörende Person befindet sich im Fall des Videodolmetschens im selben Raum wie die anhörende Person. Im Fall der Videoanhörung befindet sich die anzuhörende Person in einer Liegenschaft des BAMF und im selben Raum wie ein Mitarbeitender des BAMF (vgl. Antwort zu Frage 11a). In beiden Fällen kann somit aufgrund der stets gegebenen körperlichen Anwesenheit eines Mitarbeitenden des BAMF adäquat auf emotionale Reaktionen oder körperliche Bedürfnisse reagiert werden.

- c) Welche Vorgaben gibt es dazu, wie das Fehlen eines unmittelbaren persönlichen Gesamteindrucks im Rahmen der Glaubwürdigkeitsprüfung bei Asylanhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung ausgeglichen werden kann bzw. wie dies berücksichtigt werden soll (bitte ausführen)?

Auf die Glaubwürdigkeit im Sinne der Anfrage ist gemäß Artikel 4 Absatz 5e der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) abzustellen, wenn für die Aussagen der antragstellenden Person Unterlagen oder sonstige Beweise fehlen. Die für eine entsprechende Beurteilung relevante nonverbale Kommunikation findet im Rahmen der Videoanhörung ebenso Berücksichtigung (vgl. Antwort zu Frage 11b) wie etwaige Sprachauffälligkeiten. Zudem sind mehrere Fallkonstellationen definiert, in denen die Videoanhörung ausnahmslos ausgeschlossen ist (vgl. Antwort zu Frage 11e).

- d) Welche Vorgaben gibt es zu einem möglichen Abbruch einer Anhörung oder des Einsatzes von Sprachmittlern und Sprachmittlerinnen bei einer Anhörung im Wege der Bild- und Tonübertragung, in welchen Konstellationen soll oder kann dies erfolgen (bitte ausführen)?

Zeigt sich während der Anhörung, dass der konkrete Fall für den Einsatz von Videokonferenztechnik nicht geeignet ist, ist die Anhörung abubrechen, der Grund für den Abbruch zu dokumentieren und zwingend eine Anhörung oder Dolmetschung in Präsenz anzusetzen. Dies gilt nicht, wenn technische Probleme für den Abbruch verantwortlich sind. In diesem Fall kann erneut eine Anhörung unter Einsatz von Videokonferenztechnik terminiert werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11e verwiesen.

- e) Welche Vorgaben gibt es insbesondere dazu, wann Anhörungen oder Sprachmittlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung „in geeigneten Fällen“ (...) „ausnahmsweise“ (vgl. § 25 Absatz 7 und § 17 Absatz 3 des Asylgesetzes) erfolgen sollen oder können (bitte ausführen)?

Wie wird sichergestellt, dass dies nur „ausnahmsweise“ erfolgt, und welche Kriterien gelten hierfür (bitte ausführen)?

Was sind aus Sicht des BAMF „geeignete Fälle“, und welche Kriterien gelten hierfür?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen.

Zu prüfen sind das kumulative Vorliegen der beiden gesetzlichen Vorgaben „ausnahmsweise“ und „in geeigneten Fällen“. Liegt ein Grund für die Abweichung vom Grundsatz der Präsenzhörung/des Präsenzdolmetschens vor, muss zudem der konkrete Einzelfall für den Einsatz geeignet sein. In Zweifelsfällen ist vom Videokonferenzeinsatz abzusehen.

Bezüglich der Gründe für den Einsatz von Videokonferenztechnik wird auf die Gesetzesbegründungen zu den §§ 17 Absatz 3, 25 Absatz 7 AsylG verwiesen (vgl. Bundestagsdrucksache 20/4327, S. 33, 35).

Für Anhörungen im Sinne von § 25 Absatz 7 AsylG sind Fallkonstellationen mit Personen ausnahmslos ungeeignet, die eine geistige oder körperliche Einschränkung oder Erkrankung aufweisen, welche zu Kommunikationsschwierigkeiten bei der Videoanhörung führen kann, und Personen, die erheblich sprach-, seh- oder hörbeeinträchtigt sind, sowie Personen, deren Identität und Staatsangehörigkeit nicht durch geprüfte und unbeanstandete Identitätsdokumente nachgewiesen ist. Gleiches gilt für Fälle von unbegleiteten Minderjährigen, älteren Menschen, geschlechtsspezifisch Verfolgten (auch bei Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität), Traumatisierten und Opfern von Menschenhandel oder Folter. Ebenfalls ausgeschlossen sind Fälle, die sicherheitsrelevant sind, die den Einsatz eines/r Gebärdensprachdolmetschenden erfordern oder in denen nach dem Akteninhalt eine vertiefte Glaubhaftigkeitsprüfung notwendig erscheint.

Für das Videodolmetschen im Sinne von § 17 Absatz 3 AsylG sind Fallkonstellationen mit Personen ausnahmslos ungeeignet, deren persönliche Bedürfnisse zu Kommunikationsschwierigkeiten beim Videodolmetschen führen können, und Personen, die erheblich sprach-, seh- oder hörbeeinträchtigt sind. Gleiches gilt, wenn der Einsatz eines/r Gebärdensprachdolmetschenden erforderlich ist.

Im Einzelfall ausgeschlossen sein können sicherheitsrelevante Fälle, Fallkonstellationen mit älteren Menschen, Traumatisierten oder anderweitig schwerwiegend psychisch Erkrankten. Auch wenn Anhaltspunkte für erforderliche Verfahrensgarantien nach der Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2012/32/EU) vorliegen, ist im Einzelfall die Geeignetheit zu prüfen.

Die Prüfung der Geeignetheit der Fälle erfolgt vor der Anhörung auf Grund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen. Zeigt sich erst in der Anhörung, dass der Fall ungeeignet ist, wird wie in der Antwort zu Frage 11d beschrieben verfahren.

- f) Gibt es insbesondere Vorgaben zu bestimmten Herkunftsländern (oder Sprachen), bei denen Anhörungen und/oder der Einsatz von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern (bitte differenzieren) im Wege der Bild- und Tonübertragung als besonders geeignet, empfohlen oder ausgeschlossen werden (bitte ausführen und diese Länder bzw. Sprachen gegebenenfalls benennen)?

Nein, derartige Vorgaben liegen nicht vor.

- g) Werden die Anhörungen im Wege der Bild- und Tonübertragung aufgezeichnet bzw. protokolliert, wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage und wie (technisch), wenn nein, warum nicht, vor dem Hintergrund, dass jedenfalls ein Tonmitschnitt der Anhörung nach Auffassung der Fragestellenden ein geeignetes Mittel wäre, um im Falle möglicher Missverständnisse, von Übersetzungsschwierigkeiten oder eines späteren Vortrags, dass Unklarheiten womöglich nicht durch gebotene Vorhalte aufgeklärt wurden usw., Klarheit über den Verlauf der Anhörung zu schaffen (bitte ausführen und begründen)?

Die Anhörungen unter Nutzung der Videokonferenztechnik werden wie Anhörungen in Präsenz protokolliert. Das Ergebnis der Anhörung ist die Niederschrift gemäß § 25 Absatz 8 Satz 1 AsylG. Es erfolgt, soweit die angehörte Person nicht explizit darauf verzichtet, eine Vom-Blatt-Verdolmetschung (Rückübersetzung) der Niederschrift. Zudem wird der entsprechende Kontrollbogen am Ende der Anhörung von der sprachmittelnden, der anhörenden und der angehörten Person unterschrieben. Damit werden etwaige Missverständnisse, Übersetzungsschwierigkeiten und/oder Unklarheiten ausgeräumt.

Es erfolgt keine audiovisuelle Aufzeichnung oder Speicherung der Videokonferenz. Eine Umsetzung des Artikels 17 Absatz 2 der Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2012/32/EU), der als Kannvorschrift ausgestaltet ist, ist in das AsylG nicht erfolgt.

- h) Wie viele Anhörungen bzw. Einsätze von Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern (bitte differenzieren) im Wege der Bild- und Tonübertragung gab es seit Einführung der Neuregelung (bitte nach Herkunftsstaaten und Einsatzorten auflisten), und wie waren gegebenenfalls die Entscheidungen in diesen Verfahren im Vergleich zu „normalen“ Asylverfahren von Personen mit gleicher Staatsangehörigkeit (bitte in absoluten und relativen Zahlen, differenziert nach Schutzstatus, Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, sonstige Erledigung darstellen)?

Belastbare Angaben für den Zeitraum seit Einführung der entsprechenden Rechtsgrundlagen des § 17 Absatz 3 bzw. § 25 Absatz 7 AsylG im Rahmen des Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren liegen nicht vor.

Das BAMF arbeitet derzeit daran, die Anzahl der Anhörungen bzw. Einsätze von Sprachmittelnden im Wege der Bild- und Tonübertragung künftig statistisch zu erfassen.

- i) Werden Betroffene frühzeitig über eine geplante digitale Anhörung informiert (wenn ja, wann), und gibt es die Möglichkeit, eine Anhörung und/oder Sprachmittlung per Bild und Tonübertragung abzulehnen, und wenn ja, wie sieht das Verfahren hierfür aus, und wenn nein, warum nicht?

Die Antragstellenden werden zu einer Anhörung unter Einsatz von Videokonferenztechnik wie zu einer Anhörung in Präsenz rechtzeitig geladen. Die Ladungsfrist orientiert sich an den Umständen des konkreten Einzelfalls.

Die Entscheidung, ob eine Videoanhörung durchzuführen ist, obliegt gemäß der Gesetzesbegründung dem BAMF. Es besteht kein Zustimmungserfordernis der anzuhörenden Person. Gleiches gilt für das Videodolmetschen.

- j) Wie sind gegebenenfalls die ersten Erfahrungen mit der Neuregelung, inwieweit gab es gegebenenfalls Probleme bzw. Änderungsbedarf, technisch oder im Verlauf der Anhörung (bitte ausführen)?

Eine physische Anwesenheit von Sprachmittelnden in der Anhörung war auch vor der gesetzlichen Neuregelung nicht vorgeschrieben. Die Vorgabe, wonach Dolmetschende hinzuzuziehen sind, setzt nicht die persönliche Anwesenheit in der Anhörung voraus, sondern dient nur der Sicherstellung einer Verdolmetschung.

Im BAMF ist das Videodolmetschen seit März 2016 gemäß Vorgaben der internen Weisungsinstrumente (Dienstanweisung) möglich, entsprechend konnten im BAMF bereits vor der gesetzlichen Neuregelung Erfahrungen gesammelt werden. Es gibt keine grundsätzlichen Probleme mit dem Einsatz von Sprachmittelnden im Wege der Bild- und Tonübertragung.

Videoanhörungen wurden bisher nur pandemiebedingt in Einzelfällen durchgeführt. Belastbare Erfahrungswerte zu möglichen Problemen oder Änderungsbedarfen liegen dem BAMF entsprechend nicht vor.

- k) Welche Kosten und Umstände sind mit der Neuregelung verbunden (einmalige und laufende Ausgaben, Personal- und Technikeinsatz usw.)?

Zusätzlicher Personalaufwand fällt durch die Neuregelung nicht an. Der zusätzliche Sachaufwand wird nicht separat erfasst und kann daher nicht angegeben werden. Die Ertüchtigung der IT-Infrastruktur sowie die Zurverfügungstellung des notwendigen IT-Equipments sind vielmehr Ausdruck einer kontinuierlich zu optimierenden Regelausstattung. Zudem können durch den Einsatz der Videokonferenztechnik Reisekosten eingespart werden.

12. Wie lange dauerten im Jahr 2022 im Durchschnitt diejenigen Asylverfahren, die zunächst wegen der Anerkennung eines Schutzstatus in Griechenland zurückgestellt worden waren („Griechenlandablage“; bitte nach den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), wie lange dauerten diese Verfahren im bisherigen Jahr 2023, und wie viele solcher Verfahren sind aktuell noch anhängig?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Durchschnittliche Dauer der Verfahren die zunächst wegen der Anerkennung eines Schutzstatus in Griechenland zurückgestellt worden waren	
Jahr 2022	Dauer in Monaten
Staatsangehörigkeiten gesamt	14,5
darunter:	
Syrien	15,0
Afghanistan	12,7
Irak	16,9
Ungeklärt	14,7
Somalia	13,4
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	14,8
Iran	13,3
Türkei	14,6

Durchschnittliche Dauer der Verfahren die zunächst wegen der Anerkennung eines Schutzstatus in Griechenland zurückgestellt worden waren	
Jahr 2022	Dauer in Monaten
Staatenlos	17,2
Jemen	15,8

Durchschnittliche Dauer der Verfahren die zunächst wegen der Anerkennung eines Schutzstatus in Griechenland zurückgestellt worden waren	
Januar 2023	Dauer in Monaten
Staatsangehörigkeiten gesamt	15,2
darunter:	
Afghanistan	12,8
Syrien	15,4
Irak	19,5
Somalia	16,5
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	20,2
Ungeklärt	17,5
Iran	20,5
Staatenlos	42,6
Jemen	9,5
Türkei	9,7

Mit Stand 31. Januar 2023 waren rund 11 600 Verfahren von durch Griechenland bereits anerkannten Schutzberechtigten beim BAMF anhängig. Die Entscheidungstätigkeit wurde ab Frühjahr 2022 wieder sukzessive aufgenommen.

13. Wie lange war im Gesamtjahr 2022 die durchschnittliche Verfahrensdauer bei beschleunigten Asylverfahren nach § 30a AsylG (bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten, Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien differenzieren; bitte zudem nach den Standorten der Organisationseinheiten differenziert auflisten)?

Die Angaben zur Verfahrensdauer können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Durchschnitt Bearbeitungsdauer in Monaten im Jahr 2022	32F Dublinzentrum Bayreuth	AS Bamberg in AnKER	AS Berlin, LAS	AS Mönchengladbach im AZ	AS Essen	AS Bochum, LAS	Gesamt
alle beschleunigten Verfahren	2,0	3,5	1,3	0,2	0,2	0,2	2,1
darunter:							
Nordmazedonien	0,0	3,2	0,0	0,2	0,0	0,2	1,6
Serbien	0,0	2,4	0,0	0,2	0,1	0,1	1,4
Albanien	0,0	4,9	0,0	0,2	0,3	0,2	2,4
Bosnien und Herzegowina	0,0	2,8	0,0	0,2	0,0	0,2	2,0
Georgien	0,0	3,2	0,0	0,2	0,0	0,2	2,1

Durchschnitt Bearbeitungsdauer in Monaten im Jahr 2022	32F Dublinzentrum Bayreuth	AS Bamberg in AnKER	AS Berlin, LAS	AS Mönchengladbach im AZ	AS Essen	AS Bochum, LAS	Gesamt
alle beschleunigten Verfahren	2,0	3,5	1,3	0,2	0,2	0,2	2,1
Kosovo	0,0	7,0	0,0	0,1	0,5	0,0	1,3
Moldau	0,0	1,7	0,0	0,0	0,0	0,0	1,7
Ghana	2,2	8,5	0,0	0,0	0,0	0,0	6,9
Senegal	0,0	3,1	0,0	0,0	0,0	0,0	3,1
Russische Föderation	1,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,7
Algerien	0,0	13,8	0,0	0,0	0,3	0,0	7,1
Marokko	0,3	7,6	0,0	0,0	0,0	0,0	5,8
Tunesien	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1

*AS=Außenstelle, AZ=Ankunftszentrum

	Durchschnitt Bearbeitungsdauer in Monaten im Jahr 2022
nach Außenstellen	2,1
32F Dublinzentrum Bayreuth	2,0
AS Bamberg in AnKER	3,5
AS Berlin im AZ	1,3
AS Mönchengladbach im AZ	0,2
AS Essen	0,2
AS Bochum, LAS	0,2

Hinweis: Aufgrund geringer Fallzahlen sind starke Schwankungen möglich.

14. Wie lange war 2022 die Verfahrensdauer bei Verfahren, die in den letzten zwölf Monaten eingeleitet (Asylantragstellung) und entschieden wurden („Jahresverfahrensdauer“; bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und allen sicheren Herkunftsstaaten differenzieren)?

Die Angaben zur Verfahrensdauer können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten für das Jahr 2022	
alle HKL	3,8
Syrien	3,6
Afghanistan	5,4
Irak	3,9
Türkei	3,9
Georgien	2,5
Nordmazedonien	2,5
Moldau, Republik	1,5
Ungeklärt	3,9

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten für das Jahr 2022	
alle HKL	3,8
Iran	3,9
Somalia	4,8
Albanien	2,3
Bosnien und Herzegowina	2,1
Ghana	3,8
Kosovo	2,6
Montenegro	1,8
Senegal	3,1
Serbien	2,0

15. Wie lange war 2022 die durchschnittliche Verfahrensdauer bei früher sogenannten Neuverfahren („Asylantragstellung ab 1. Januar 2017“; bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und allen sicheren Herkunftsstaaten differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten für das Jahr 2022	
alle HKL	7,3
Syrien	7,8
Afghanistan	9,0
Irak	8,5
Türkei	5,6
Georgien	2,8
Nordmazedonien	2,7
Moldau	1,7
Ungeklärt	8,5
Iran	8,9
Somalia	9,8
Albanien	2,6
Bosnien und Herzegowina	2,2
Ghana	9,0
Kosovo	3,6
Montenegro	1,8
Senegal	6,1
Serbien	2,4

16. Wie lange war 2022 die durchschnittliche Dauer bis zur Anhörung der Asylsuchenden, wie lange die durchschnittliche Dauer nach der Anhörung bis zur behördlichen Entscheidung (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten und zudem Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr 2022	Antragstellung bis Anhörung (in Monaten)	Anhörung bis Entscheidung (in Monaten)
Gesamt	2,7	5,8
darunter:		
Syrien	2,0	6,1
Afghanistan	3,6	6,5
Irak	3,0	6,7
Türkei	2,3	3,5
Georgien	1,2	1,8
Nordmazedonien	2,1	1,5
Moldau	0,6	1,6
Ungeklärt	3,4	7,6
Iran	3,1	7,6
Somalia	5,5	8,2
Nigeria	6,0	10,7
Eritrea	4,5	5,0
Serbien	1,8	2,0
Russische Föderation	3,2	6,8
Albanien	1,3	1,9
Algerien	2,4	2,7
Marokko	2,4	3,3
Tunesien	2,5	3,5
Bosnien und Herzegowina	1,8	1,3
Kosovo	3,9	2,9
Ghana	5,0	6,0
Montenegro	1,2	1,6
Senegal	2,5	5,8

17. Wie viele beim BAMF anhängige Verfahren waren zum letzten Stand seit über drei, sechs, zwölf, 15, 18, 24 bzw. 36 Monaten anhängig (bitte auch nach den zehn am meisten betroffenen Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Anhängige Verfahren Stand: 31.01.2023	bis 3 Monate	über 3 Monate	über 6 Monate	über 12 Monate	über 15 Monate	über 18 Monate	über 24 Monate	über 36 Monate	Insgesamt
Gesamt	79.664	69.235	37.188	16.879	10.083	6.413	2.961	616	148.899
darunter:									
Syrien	24.643	14.149	5.443	2.455	1.624	1.167	483	100	38.792
Afghanistan	14.976	15.224	9.332	5.190	3.110	1.750	576	78	30.200
Türkei	11.941	9.505	4.341	1.251	628	353	218	47	21.446
Irak	3.032	5.355	3.486	2.110	1.144	821	448	97	8.387
Iran	3.183	2.898	1.461	669	423	283	183	60	6.081
Georgien	2.202	1.508	770	249	100	40	16		3.710
Ungeklärt	1.315	1.841	1.072	598	433	329	172	32	3.156

Anhängige Verfahren Stand: 31.01.2023	bis 3 Monate	über 3 Monate	über 6 Monate	über 12 Monate	über 15 Monate	über 18 Monate	über 24 Monate	über 36 Monate	Insgesamt
Gesamt	79.664	69.235	37.188	16.879	10.083	6.413	2.961	616	148.899
Russische Föderation	2.030	1.090	587	179	116	50	22	4	3.120
Somalia	1.068	1.933	1.337	692	469	306	95	16	3.001
Eritrea	1.087	1.183	578	229	155	103	45	8	2.270

Zum Stand 31. Januar 2023 waren 148 899 Verfahren anhängig. Bei anhängigen Verfahren wird eine Unterscheidung zwischen Alt- und Neungsverfahren seit Anfang 2019 statistisch nicht mehr erhoben.

18. Wie viele Asylverfahren waren nach Einschätzung des BAMF bereits länger anhängig als dies nach EU-Recht zulässig ist (Artikel 31 Absatz 5 der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU sieht eine maximale Frist von 21 Monaten nach Antragstellung vor, die Regelfrist nach Artikel 31 Absatz 3 beträgt hingegen sechs Monate, Ausnahmen sind unter Umständen möglich; bitte auch nach den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), was waren die Gründe hierfür, und was wird zur schnellen Erledigung dieser Verfahren unternommen (bitte ausführen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Anzahl anhängiger Verfahren älter als 21 Monate	
31.01.2023	
Staatsangehörigkeiten gesamt	4.146
darunter:	
Afghanistan	898
Syrien	761
Irak	591
Türkei	267
Ungeklärt	226
Iran	207
Nigeria	190
Somalia	186
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	71
Eritrea	66

Anzahl anhängiger Verfahren älter als 6 Monate ab Datum Zuständigkeit und jünger als 21 Monate ab Antragsdatum	
31.01.2023	
Staatsangehörigkeiten gesamt	34.221
darunter:	
Afghanistan	8.698
Syrien	4.999
Türkei	4.200
Irak	3.022

Anzahl anhängiger Verfahren älter als 6 Monate ab Datum Zuständigkeit und jünger als 21 Monate ab Antragsdatum	
31.01.2023	
Iran	1.272
Somalia	1.194
Ungeklärt	849
Georgien	781
Nigeria	682
Ukraine	674

Das BAMF erhebt keine Statistik über die konkreten Gründe der Dauer von Asylverfahren. Die allgemeinen Gründe für die Überschreitung der Frist des Artikel 31 Absatz 5 der Asylverfahrensrichtlinie (Richtlinie 2013/32/EU) liegen in besonderen Umständen der Einzelfälle, die dem BAMF eine Entscheidung innerhalb der unionsrechtlichen Frist bisher nicht ermöglicht haben. Das BAMF ist bestrebt, die Bearbeitung dieser Verfahren schnellstmöglich abzuschließen, allerdings können in diesen Fällen Verfahrensverzögerungen auch auf Umstände zurückzuführen sein, auf die das BAMF keinen unmittelbaren Einfluss hat.

19. Wie lange war 2022 die durchschnittliche Dauer vom Datum der Einreise (wie im System MARiS des BAMF nach Selbstauskunft der Asylsuchenden gespeichert) bis zur förmlichen Asylantragstellung (bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Daten keine Aussagen etwa zur Gesamtverfahrensdauer von Asylverfahren zulassen, da im Einzelfall der Asylantrag nicht unmittelbar nach der Einreise gestellt worden ist und mitunter längere Zeitabstände zwischen Einreise und Asylantragstellung liegen.

Staatsangehörigkeit	Jahr 2022 (Dauer in Monaten)
Gesamt	5,6
darunter:	
Syrien	7,7
Afghanistan	3,0
Irak	5,1
Türkei	3,5
Georgien	2,6
Nordmazedonien	6,4
Moldau	3,1
Ungeklärt	10,5
Iran	4,0
Somalia	6,3

20. Ist die Prüfung der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Aufnahmeeinrichtungen, insbesondere in „AnkER“- und funktionsgleichen Einrichtungen inzwischen abgeschlossen (vgl. Antwort zu Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 20/940)?

Wenn ja, mit welchen Ergebnissen (bitte ausführen), wenn nein, warum nicht, wer nimmt diese Überprüfung nach welchen Kriterien und in welchem Umfang vor, und bis wann ist ein Abschluss dieser Prüfung geplant (bitte darlegen)?

Die inzwischen abgeschlossene Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, das aktive Voranbringen des AnkER-Konzepts durch das BMI zu beenden und die bewährte Bund-/Länder-Zusammenarbeit in den Aufnahmeeinrichtungen in Übereinstimmung mit dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP fortzusetzen.

21. Welche Angaben kann die Bundesregierung zur absoluten Zahl, zum Anteil (an allen Verfahren) und zu inhaltlichen Entscheidungen bei beschleunigten Asylverfahren nach § 30a AsylG im Jahr 2022 machen (bitte, soweit möglich, nach Standorten, den zehn wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten, Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien differenzieren; bitte darstellen wie in der Antwort zu Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/30711)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2022	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
Alle Staatsangehörigen	244.132	217.774	26.358	228.673	1.937	38.974	57.532	30.020	49.330	50.880
davon										
sichere HKL	13.668	7.212	6.456	13.273	1	19	10	45	6.283	6.915
Beschleunigte Verfahren	374	135	239	480	-	-	-	1	172	307
Anteil Beschleunigte Verfahren in %	0,2 %	0,1 %	0,9 %	0,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,3 %	0,6 %

Beschleunigte Verfahren:

Jahr 2022 nach HKL	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
Insgesamt	374	135	239	480	-	-	-	1	172	307
davon										
Nordmazedonien	93	39	54	149	-	-	-	-	52	97
Serbien	71	19	52	104	-	-	-	-	25	79
Albanien	54	30	24	68	-	-	-	-	37	31
Georgien	23	1	22	22	-	-	-	-	1	21
Kosovo	18	6	12	19	-	-	-	-	7	12
Moldau, Republik	19	-	19	17	-	-	-	-	1	16
Ghana	23	18	5	16	-	-	-	-	9	7
Senegal	4	4	-	8	-	-	-	-	8	-
Russische Föderation	10	-	10	6	-	-	-	-	-	6
Algerien	3	2	1	2	-	-	-	-	1	1

Jahr 2022 nach HKL	Asyl- anträge	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	Entschei- dungen insgesamt	Asylbe- rechtigung Art 16a GG	Flücht- lingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschie- bungsver- bot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnun- gen	sonstige Verfahrens- erledigun- gen
Insgesamt	374	135	239	480	-	-	-	1	172	307
Marokko	3	-	3	4	-	-	-	-	1	3
Tunesien	1	-	1	1	-	-	-	-	0	1
Montenegro	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Jahr 2022 nach Außenstellen	Asyl- anträge	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	Entschei- dungen ins- gesamt	Asylbe- rechtigung Art 16a GG	Flücht- lingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschie- bungsver- bot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnun- gen	sonstige Verfahrens- erledigun- gen
Insgesamt	374	135	239	480	-	-	-	1	172	307
davon										
31D Nürnberg	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-
AS Bamberg in AnKER	150	64	86	261	-	-	-	1	106	154
AS Berlin im AZ	2	2	-	2	-	-	-	-	2	-
AS Bochum, LAS	28	3	25	28	-	-	-	-	5	23
AS Essen	15	8	7	15	-	-	-	-	8	7
AS Freiburg	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-
AS Karlsruhe, LAS	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-
AS Mönchenglad- bach im AZ	167	56	111	160	-	-	-	-	51	109
AS Regensburg in AnKER	4	-	4	-	-	-	-	-	-	-
AS Zirndorf in AnKER	5	-	5	-	-	-	-	-	-	-
Dublinzentrum Bayreuth	-	-	-	14	-	-	-	-	-	14

22. Welche Angaben kann die Bundesregierung zur absoluten Zahl, zum Anteil (an allen Verfahren) und zu inhaltlichen Entscheidungen bei Verfahren, die in „AnKER“- bzw. funktionsgleichen Einrichtungen (bitte differenzieren) im Jahr 2022 abgeschlossen wurden, machen (bitte jeweils auch nach Bundesländern sowie den zehn wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten, Algerien, Marokko, Tunesien und Georgien differenzieren)?

Die Angaben können den Tabellen in Anlage 3* entnommen werden.

23. Wie viele der beschleunigten Asylverfahren nach § 30a AsylG wurden im Jahr 2022 innerhalb einer Woche, innerhalb von zwei Wochen, innerhalb eines Monats, innerhalb von drei Monaten bzw. innerhalb von sechs oder mehr als sechs Monaten entschieden (bitte auch nach Bundesländern, Organisationseinheiten und den zehn wichtigsten Herkunftsländern sowie allen sicheren Herkunftsstaaten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

nach Ländern

Jahr 2022	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Gesamt	183	40	10	202	45	480
Darunter:						
Bayern	5	14	9	199	44	271
Berlin	-	-	1	1		2
Brandenburg	-	1	-	-	-	1
Nordrhein-Westfalen	178	25	-	2	1	206

Jahr 2022 32F Dublinzentrum Bayreuth	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Gesamt	1	2	1	9	1	14
Darunter:						
Ghana	-	1	-	3	-	4
Irak	-	-	-	1	-	1
Marokko	-	1	-	-	-	1
Russische Föderation	-	-	1	5	-	6
Syrien	-	-	-	-	1	1
Ukraine	1	-	-	-	-	1

Jahr 2022 AS Bamberg in AnKER	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Gesamt	4	13	8	192	44	261
darunter:						
Nordmazedonien	1	1	-	58	10	70
Serbien	1	8	2	40	7	58

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6052 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Jahr 2022 AS Bamberg in AnKER	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Gesamt	4	13	8	192	44	261
Bosnien und Herzegowina	-	-	-	36	-	36
Albanien	-	2	-	21	9	32
Moldau	1	-	6	10	-	17
Georgien	1	1	-	9	3	14
Ghana	-	-	-	5	7	12
Senegal	-	-	-	7	1	8
Kosovo	-	-	-	1	2	3
Marokko	-	-	-	2	1	3

Jahr 2022 AS Berlin, LAS	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Gesamt	-	-	1	1	-	2
Darunter:						
Vietnam	-	-	1	1	-	2

Jahr 2022 AS Essen	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Gesamt	7	8	-	-	-	15
Darunter:						
Albanien	-	3	-	-	-	3
Algerien	-	1	-	-	-	1
Kosovo	-	4	-	-	-	4
Serbien	7	-	-	-	-	7

Jahr 2022 AS Mönchengladbach im AZ	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Gesamt	147	12	-	-	-	160
Darunter:						
Albanien	19	3	-	-	-	22
Bosnien und Herzegowina	5	2	-	-	-	7
Georgien	6	1	-	-	-	7
Kosovo	12	-	-	-	-	12
Nordmazedonien	70	4	-	-	-	74
Serbien	34	3	-	-	-	37
Tunesien	1	-	-	-	-	1

Jahr 2022 AS Bochum, LAS	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Gesamt	24	4	-	-	-	28
Darunter:						

Jahr 2022 AS Bochum, LAS	1 bis 7 Tage	8 bis 14 Tage	15 bis 30 Tage	31 Tage bis 180 Tage	älter als 180 Tage (6 Monate)	Gesamt
Gesamt	24	4	-	-	-	28
Albanien	10	1	-	-	-	11
Bosnien und Herzegowina	9	-	-	-	-	9
Georgien	1	-	-	-	-	1
Nordmazedonien	2	3	-	-	-	5
Serbien	2	-	-	-	-	2

24. Hält die neue Bundesregierung an der Einschätzung der vorherigen Bundesregierung fest (vgl. Antwort zu Frage 33 auf Bundestagsdrucksache 19/30711 und Nachbeantwortung des BMI vom 28. Juni 2021 hierzu), wonach es (entgegen der Einschätzung des Sachverständigen Bundesverwaltungsrichters Prof. Dr. Uwe-Dietmar Berlit; vgl. ebd.) im Asylbereich des Zulassungsgrundes der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit eines Urteils nicht bedürfe (bitte begründen)?

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17h der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5709 wird verwiesen.

Anlage 1 zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage 20/5532 der Fraktion DIE LINKE.

HKL Syrien	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2022 (in Monaten)
Alle Organisationseinheiten	7,9
darunter:	
31B Nürnberg	18,7
AS Heidelberg im AZ	17,5
31A Nürnberg	13,9
AS Ellwangen	11,6
AS Freiburg	11,6
AS Nostorf-Horst, LAS	10,3
AS Augsburg in AnKER	9,7
AS Hamburg im AZ, LAS	9,5
AS Karlsruhe, LAS	9,5
AS Halberstadt im AZ, LAS	9,5
AS Unna im AZ	5,4
AS Bonn im AZ	5,3
AS Düsseldorf	5,2
AS Neustadt	5,1
AS Frankfurt/Flughafen	4,6
32D Dublinzentrum Berlin	4,1
32F Dublinzentrum Bayreuth	4,1
AS Dresden in AnKER	3,6
AS Deggendorf in AnKER	3,3
32E Dublinzentrum Bochum	2,8

HKL Irak	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2022 (in Monaten)
Alle Organisationseinheiten	8,6
darunter:	
AS Bad Fallingbostal im AZ	30,4
AS Ellwangen	17,1
AS Bremen im AZ, LAS	15,6
AS Heidelberg im AZ	15,4
AS Schwerin im AZ	14,9
AS Trier, LAS	13,6
AS Lebach in AnKER, LAS	13,5
AS Jena/Hermsdorf, LAS	13,2
AS Gießen im AZ, LAS	13,2
AS Friedland, LAS	12,9
AS Suhl im AZ	7,0
AS Dresden in AnKER	6,8
AS Bielefeld im AZ	6,7
AS Berlin, LAS	6,2
AS München	6,0
AS Braunschweig	4,9
AS Leipzig im AZ	4,8
32F Dublinzentrum Bayreuth	3,8
32D Dublinzentrum Berlin	2,9
32E Dublinzentrum Bochum	2,6

HKL Afghanistan	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2022 (in Monaten)
Alle Organisationseinheiten	9,1
darunter:	
AS Bad Fallingbostal im AZ	51,8
AS Schwerin im AZ	20,4
AS Berlin im AZ	18,8
AS Freiburg	14,5
31A Nürnberg	14,4
AS Zirndorf in AnKER	13,6
AS Karlsruhe, LAS	13,2
AS Nostorf-Horst, LAS	12,6
AS München	12,2
AS Heidelberg im AZ	11,6
AS Trier, LAS	7,8
AS Neumünster, LAS	7,7
AS Unna im AZ	7,2
AS Braunschweig	7,2
AS Düsseldorf	6,7
AS Leipzig im AZ	6,7
AS Dresden in AnKER	5,8
32F Dublinzentrum Bayreuth	3,4
32D Dublinzentrum Berlin	2,8
32E Dublinzentrum Bochum	2,3

HKL Iran	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2022 (in Monaten)
Alle Organisationseinheiten	9,1
darunter:	
AS Friedland, LAS	28,4
AS Heidelberg im AZ	19,7
AS Bremen im AZ, LAS	15,9
AS Hamburg im AZ, LAS	14,9
AS Sigmaringen	14,2
AS Speyer	14,2
AS Suhl im AZ	13,9
AS Bochum, LAS	12,9
AS Nostorf-Horst, LAS	12,9
AS Karlsruhe, LAS	12,8
AS Berlin im AZ	7,6
AS Bramsche im AZ	7,1
AS Braunschweig	6,1
AS Berlin, LAS	6,0
AS Büdingen	5,9
AS Unna im AZ	4,8
AS Frankfurt/Flughafen	3,9
32F Dublinzentrum Bayreuth	3,8
32D Dublinzentrum Berlin	3,2
32E Dublinzentrum Bochum	2,6

HKL Türkei	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2022 (in Monaten)
Alle Organisationseinheiten	5,6
darunter:	
AS Freiburg	17,4
AS Ellwangen	14,2
AS Sigmaringen	9,6
AS Heidelberg im AZ	9,1
AS Karlsruhe, LAS	8,8
AS Augsburg in AnKER	8,7
AS München	8,4
AS Oldenburg	8,2
AS Bochum, LAS	8,2
AS Bad Fallingbostal im AZ	7,9
AS Mönchengladbach im AZ	4,1
AS Frankfurt/Flughafen	4,0
AS Bonn im AZ	4,0
32D Dublinzentrum Berlin	3,2
AS Suhl im AZ	3,1
32F Dublinzentrum Bayreuth	2,9
AS Chemnitz im AZ, LAS	2,9
AS Dresden in AnKER	2,9
AS Berlin, LAS	2,6
32E Dublinzentrum Bochum	1,9

HKL Eritrea	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2022 (in Monaten)
Alle Organisationseinheiten	7,0
darunter:	
AS Bad Fallingbostal im AZ	22,9
AS Ellwangen	18,2
AS Heidelberg im AZ	17,5
AS Karlsruhe, LAS	15,1
AS Bremen im AZ, LAS	13,7
AS Bamberg in AnKER	12,7
AS Regensburg in AnKER	12,2
AS Friedland, LAS	10,9
AS Eisenhüttenstadt, LAS	10,5
AS Freiburg	10,5
AS Leipzig im AZ	4,5
AS Neumünster, LAS	4,5
AS Suhl im AZ	4,4
AS Bielefeld im AZ	4,2
AS Düsseldorf	3,7
AS Augsburg in AnKER	3,5
AS Hamburg im AZ, LAS	3,4
AS Halberstadt im AZ, LAS	3,1
AS Böttingen	3,1
AS Braunschweig	3,1

HKL Somalia	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2022 (in Monaten)
Alle Organisationseinheiten	11,1
darunter:	
AS Bad Fallingbostal im AZ	26,6
AS Eisenhüttenstadt, LAS	24,1
AS Heidelberg im AZ	20,2
AS Bremen im AZ, LAS	17,0
AS Bramsche im AZ	15,5
AS Gießen im AZ, LAS	13,3
AS Essen	13,3
Entscheidungszentrum West Bonn	12,8
AS Berlin, LAS	11,6
AS Bonn im AZ	11,2
AS Mönchengladbach im AZ	8,8
AS Leipzig im AZ	8,7
AS Neustadt	7,4
AS Halberstadt im AZ, LAS	7,2
32F Dublinzentrum Bayreuth	7,2
AS Suhl im AZ	7,2
AS Büdingen	7,2
32D Dublinzentrum Berlin	6,6
AS Oldenburg	5,2
32E Dublinzentrum Bochum	5,1

HKL Pakistan	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2022 (in Monaten)
Alle Organisationseinheiten	6,7
darunter:	
AS Bielefeld im AZ	12,7
AS Karlsruhe, LAS	12,0
AS Eisenhüttenstadt, LAS	10,9
AS Speyer	9,3
AS Gießen im AZ, LAS	8,9
AS Trier, LAS	8,8
AS Bochum, LAS	8,4
Entscheidungszentrum West Bonn	8,2
AS Bonn im AZ	7,4
AS München	7,4
AS Büdingen	5,6
AS Suhl im AZ	4,9
AS Bramsche im AZ	3,9
AS Chemnitz im AZ, LAS	3,9
AS Düsseldorf	3,6
32F Dublinzentrum Bayreuth	2,4
32D Dublinzentrum Berlin	2,1
32E Dublinzentrum Bochum	2,1

HKL Nigeria	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2022 (in Monaten)
Alle Organisationseinheiten	12,3
darunter:	
AS Heidelberg im AZ	24,8
AS Bremen im AZ, LAS	22,6
AS Ellwangen	21,6
Entscheidungszentrum West Bonn	20,8
AS Lebach in AnKER, LAS	17,9
AS Gießen im AZ, LAS	16,4
AS Karlsruhe, LAS	15,8
AS Bochum, LAS	15,7
AS Freiburg	15,3
AS Bamberg in AnKER	13,7
AS Berlin, LAS	8,8
AS Leipzig im AZ	8,6
AS Regensburg in AnKER	8,5
AS Augsburg in AnKER	7,6
AS Bramsche im AZ	6,3
AS Bidingen	6,0
AS Manching in AnKER	5,5
32F Dublinzentrum Bayreuth	5,3
32D Dublinzentrum Berlin	5,3
32E Dublinzentrum Bochum	3,4

HKL Russische Föderation	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2022 (in Monaten)
Alle Organisationseinheiten	8,8
darunter:	
AS Eisenhüttenstadt, LAS	24,9
AS Friedland, LAS	18,6
AS Nostorf-Horst, LAS	18,4
AS Heidelberg im AZ	15,3
Entscheidungszentrum West Bonn	14,7
AS Neumünster, LAS	13,4
AS Bramsche im AZ	13,3
AS Bochum, LAS	11,4
AS Hamburg im AZ, LAS	9,9
AS Berlin im AZ	9,4
AS Bielefeld im AZ	5,5
AS Bonn im AZ	5,1
AS Trier, LAS	5,0
AS Dresden in AnKER	4,8
AS Düsseldorf	4,3
AS Suhl im AZ	4,2
32F Dublinzentrum Bayreuth	2,8
32D Dublinzentrum Berlin	2,5
AS Halberstadt im AZ, LAS	1,9
32E Dublinzentrum Bochum	1,8

HKL Äthiopien	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2022 (in Monaten)
Alle Organisationseinheiten	9,9
darunter:	
AS Gießen im AZ, LAS	11,5
AS Regensburg in AnKER	9,3
AS Zirndorf in AnKER	10,5
32F Dublinzentrum Bayreuth	5,4
AS Büdingen	6,0
AS Frankfurt/Flughafen	7,5
AS Neustadt	6,1
AS München	6,2

Anmerkung: Für die Herkunftsländer Pakistan und Äthiopien wurde in weniger als 20 Organisationseinheiten eine Zahl von mindestens 25 Entscheidungen verzeichnet.

Anlage 2 zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage 20/5532 der Fraktion DIE LINKE.

Anhängige Asylklageverfahren nach Herkunftsländern	
Zeitraum: 01.01. – 31.12.2022 (Stand: 15.02.2023)	
Staatsangehörigkeit	
gesamt	124.623
darunter:	
Irak	21.368
Syrien	18.182
Türkei	11.193
Iran	8.239
Afghanistan	7.273
Russische Föderation	6.827
Nigeria	5.963
Georgien	4.924
Ungeklärt	2.649
Somalia	2.431
Pakistan	2.349
Äthiopien	1.935
Nordmazedonien	1.853
Guinea	1.664
Aserbaidshjan	1.551

Anhängige Asylklageverfahren nach Bundesländern	
Zeitraum:01.01. – 31.12.2022 (Stand: 15.02.2023)	
gesamt	124.623
davon:	
Baden-Württemberg	9.964
Bayern	14.140
Berlin	10.238
Brandenburg	7.241
Bremen	1.284
Hamburg	2.729
Hessen	11.976
Mecklenburg-Vorpommern	2.058
Niedersachsen	17.515
Nordrhein-Westfalen	28.261
Rheinland-Pfalz	1.216
Saarland	565
Sachsen	7.839
Sachsen-Anhalt	1.883
Schleswig-Holstein	4.682
Thüringen	3.006
unbekannt	26

Anhängige Asylklageverfahren	
Zeitraum:01.01. – 31.12.2022 (Stand: 15.02.2023)	
Baden-Württemberg	
gesamt	9.964
darunter:	
Syrien	2.080
Irak	1.352
Nigeria	1.081
Türkei	1.080
Afghanistan	587

Anhängige Asylklageverfahren	
Zeitraum:01.01. – 31.12.2022 (Stand: 15.02.2023)	
Bayern	
gesamt	14.140
darunter:	
Irak	2.445
Nigeria	2.011
Syrien	1.709
Äthiopien	815
Iran	797

Anhängige Asylklageverfahren	
Zeitraum:01.01. – 31.12.2022 (Stand: 15.02.2023)	
Brandenburg	
gesamt	7.241
darunter:	
Russische Föderation	2.069
Syrien	735
Iran	717
Irak	692
Afghanistan	424

Anhängige Asylklageverfahren	
Zeitraum:01.01. – 31.12.2022 (Stand: 15.02.2023)	
Berlin	
gesamt	10.238
darunter:	
Syrien	1.323
Türkei	1.205
Irak	1.100
Georgien	1.074
Russische Föderation	806

Anhängige Asylklageverfahren	
Zeitraum:01.01. – 31.12.2022 (Stand: 15.02.2023)	
Bremen	
gesamt	1.284
darunter:	
Syrien	229
Türkei	193
Russische Föderation	126
Afghanistan	115
Iran	114

Anhängige Asylklageverfahren	
Zeitraum:01.01. – 31.12.2022 (Stand: 15.02.2023)	
Hamburg	
gesamt	2.729
darunter:	
Afghanistan	378
Iran	342
Irak	321
Syrien	276
Russische Föderation	219

Anhängige Asylklageverfahren	
Zeitraum:01.01. – 31.12.2022 (Stand: 15.02.2023)	
Hessen	
gesamt	11.976
darunter:	
Türkei	1.830
Syrien	1.796
Irak	1.294
Iran	1.227
Afghanistan	1.102

Anhängige Asylklageverfahren	
Zeitraum:01.01. – 31.12.2022 (Stand: 15.02.2023)	
Mecklenburg-Vorpommern	
gesamt	2.058
darunter:	
Syrien	346
Irak	287
Iran	200
Türkei	176
Afghanistan	136

Anhängige Asylklageverfahren	
Zeitraum:01.01. – 31.12.2022 (Stand: 15.02.2023)	
Niedersachsen	
gesamt	17.515
darunter:	
Irak	3.691
Syrien	2.144
Georgien	1.366
Kolumbien	1.153
Türkei	1.102

Anhängige Asylklageverfahren	
Zeitraum:01.01. – 31.12.2022 (Stand: 15.02.2023)	
Nordrhein-Westfalen	
gesamt	28.261
darunter:	
Irak	5.737
Syrien	4.841
Türkei	2.670
Iran	2.418
Nigeria	1.469

Anhängige Asylklageverfahren	
Zeitraum:01.01. – 31.12.2022 (Stand: 15.02.2023)	
Rheinland-Pfalz	
gesamt	1.216
darunter:	
Syrien	236
Irak	190
Pakistan	168
Türkei	106
Somalia	84

Anhängige Asylklageverfahren	
Zeitraum:01.01. – 31.12.2022 (Stand: 15.02.2023)	
Saarland	
gesamt	565
darunter:	
Syrien	301
Irak	81
Türkei	60
Afghanistan	26
Serbien	16

Anhängige Asylklageverfahren	
Zeitraum:01.01. – 31.12.2022 (Stand: 15.02.2023)	
Sachsen	
gesamt	7.839
darunter:	
Irak	1.273
Venezuela	914
Syrien	733
Georgien	708
Türkei	645

Anhängige Asylklageverfahren	
Zeitraum:01.01. – 31.12.2022 (Stand: 15.02.2023)	
Sachsen-Anhalt	
gesamt	1.883
darunter:	
Syrien	488
Irak	354
Türkei	168
Afghanistan	151
Georgien	136

Anhängige Asylklageverfahren	
Zeitraum:01.01. – 31.12.2022 (Stand: 15.02.2023)	
Schleswig-Holstein	
gesamt	4.682
darunter:	
Irak	1.789
Russische Föderation	502
Türkei	434
Afghanistan	374
Iran	354

Anhängige Asylklageverfahren	
Zeitraum:01.01. – 31.12.2022 (Stand: 15.02.2023)	
Thüringen	
gesamt	3.006
darunter:	
Irak	703
Syrien	680
Georgien	286
Türkei	285
Russische Föderation	208

Anlage 3 zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage 20/5532 der Fraktion DIE LINKE.

Jahr 2022	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
Verfahren gesamt 2022	244.132	217.774	26.358	228.673	1.937	38.974	57.532	30.020	49.330	50.880
davon										
AnKER-Einrichtungen	34.699	31.350	3.349	22.431	182	3.573	6.643	2.302	6.464	3.267
Anteil in %	14,2%	14,4%	12,7%	9,8%	9,4%	9,2%	11,5%	7,7%	13,1%	6,4%
davon Funktionsgleiche Einrichtungen	45.077	40.338	4.739	32.885	221	5.102	7.538	6.705	9.610	3.709
Anteil in %	18,5%	18,5%	18,0%	14,4%	11,4%	13,1%	13,1%	22,3%	19,5%	7,3%

Jahr 2022	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
AnKER-Einrichtungen nach Ländern gesamt	34.699	31.350	3.349	22.431	182	3.573	6.643	2.302	6.464	3.267
Baden-Württemberg	80	64	16	546	3	88	186	70	145	54
Bayern	25.916	23.108	2.808	16.454	146	2.565	4.492	1.901	4.583	2.767
Berlin	5	4	1	8	-	1	1	-	3	3
Brandenburg	2	1	1	5	-	1		1	2	1
Bremen	1	1		2	-	1	1	-	-	-
Hamburg	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-
Hessen	17	11	6	41	-	6	3	4	26	2
Mecklenburg-Vorpommern	4	1	3	2	-	-	-	-	2	-
Niedersachsen	11	4	7	11	-	2	3	2	4	-
Nordrhein-Westfalen	41	20	21	35	1	-	11	2	11	10

Jahr 2022	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
Rheinland-Pfalz	43	40	3	158	8	25	51	19	49	6
Saarland	3.600	3.457	143	1.933	11	547	1.032	71	190	82
Sachsen	4.703	4.383	320	3.192	13	336	860	232	1.422	329
Sachsen-Anhalt	7	6	1	1	-	-	1	-	-	-
Schleswig-Holstein	2	1	1	5	-	1	2	-	1	1
Thüringen	5	5		-	-	-	-	-	-	-
unbekannt	262	244	18	37	-	-	-	-	25	12

Jahr 2022	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
Funktionsgleiche Einrichtungen nach Ländern gesamt	45.077	40.338	4.739	32.885	221	5.102	7.538	6.705	9.610	3.709
Baden-Württemberg	10.316	9.362	954	6.681	44	1.052	1.456	645	2.438	1.046
Bayern	31	22	9	64	-	8	10	4	19	23
Berlin	76	69	7	68	2	7	7	16	25	11
Brandenburg	5.338	4.817	521	3.967	24	574	874	765	1.207	523
Bremen	2	2	-	20	-	2	-	3	15	-
Hamburg	6.421	5.832	589	4.904	64	873	787	1.908	810	462
Hessen	110	100	10	138	-	68	36	12	14	8
Mecklenburg-Vorpommern	5.060	4.633	427	2.245	9	401	664	250	688	233
Niedersachsen	52	42	10	774	-	68	104	56	480	66
Nordrhein-Westfalen	28	16	12	54	1	10	9	8	9	17
Rheinland-Pfalz	24	19	5	81	-	20	17	6	30	8

Jahr 2022	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
Saarland	4	3	1	-	-	-	-	-	-	-
Sachsen	8.657	7.807	850	6.149	43	733	1.700	928	2.100	645
Sachsen-Anhalt	20	18	2	674	3	95	248	72	227	29
Schleswig-Holstein	8.882	7.546	1.336	7.043	30	1.191	1.622	2.031	1.534	635
Thüringen	52	50	2	17	1	-	4	1	9	2
unbekannt	4	-	4	6	-	-	-	-	5	1

Jahr 2022	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
AnKER-Einrichtungen gesamt	34.699	31.350	3.349	22.431	182	3.573	6.643	2.302	6.464	3.267
AS Augsburg in AnKER	4.818	4.461	357	2.215	34	477	381	350	638	335
AS Bamberg in AnKER	3.985	3.616	369	2.447	13	194	510	39	923	768
AS Deggendorf in AnKER	2.981	2.727	254	2.109	7	204	958	149	573	218
AS Dresden in AnKER	4.709	4.387	322	3.207	13	336	861	232	1.432	333
AS Lebach in AnKER, LAS	3.678	3.533	145	2.564	22	648	1.267	152	344	131
AS Manching in AnKER	2.387	2.042	345	2.444	19	387	352	567	629	490
AS Regensburg in AnKER	3.753	3.344	409	2.253	13	258	989	132	492	369
AS Schweinfurt in AnKER	3.473	3.271	202	1.993	32	444	369	555	414	179
AS Zirndorf in AnKER	4.915	3.969	946	3.199	29	625	956	126	1.019	444

Jahr 2022	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
Funktionsgleiche Einrichtungen gesamt	45.077	40.338	4.739	32.885	221	5.102	7.538	6.705	9.610	3.709
AS Chemnitz im AZ, LAS										
	4.736	4.076	660	3.982	19	484	887	622	1.456	514
AS Eisenhüttenstadt, LAS										
	5.455	4.923	532	4.226	24	595	930	845	1.280	552
AS Hamburg im AZ, LAS										
	6.441	5.850	591	4.588	63	839	750	1.731	741	464
AS Heidelberg im AZ										
	10.457	9.492	965	6.901	45	1.141	1.511	665	2.485	1.054
AS Leipzig im AZ										
	3.961	3.759	202	2.731	30	330	1.027	330	849	165
AS Neumünster, LAS										
	8.886	7.544	1.342	8.259	31	1.282	1.800	2.267	2.158	721
AS Nostorf-Horst, LAS										
	2.024	1.729	295	1.068	7	286	235	96	334	110
AS Schwerin im AZ										
	3.117	2.965	152	1.130	2	145	398	149	307	129

Jahr 2022	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	Sonstige Verfahrenserledigungen
Anker-Einrichtungen nach Staatsangehörigkeiten gesamt	34.699	31.350	3.349	22.431	182	3.573	6.643	2.302	6.464	3.267
darunter										
Syrien	12.700	12.351	349	8.021	22	1.639	6.108	43	3	206
Irak	2.963	2.713	250	2.785	3	225	117	112	1.956	372
Afghanistan	5.370	5.054	316	2.713	72	507	127	1.877	25	105
Türkei	1.977	1.778	199	1.262	32	236	7	1	782	204
Moldau	1.054	588	466	865	-	-	-	-	343	522
Georgien	1.139	1.008	131	645	-	-	-	-	472	173
Nordmazedonien	435	290	145	489	-	-	-	2	220	267
Somalia	555	493	62	479	1	195	40	60	128	55

Jahr 2022	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	Sonstige Verfahrenserledigungen
Iran	796	681	115	443	9	90	17	3	238	86
Venezuela	843	838	5	439	2	9	17	63	341	7
Albanien	265	207	58	278	-	-	-	2	163	113
Serbien	164	95	69	181	-	-	-	-	86	95
Bosnien und Herzegowina	129	55	74	154	-	-	-	-	66	88
Kosovo	49	25	24	37	-	-	-	2	21	14
Senegal	32	25	7	30	-	2	-	2	13	13
Ghana	43	34	9	28	-	-	-	-	22	6
Montenegro	11	9	2	5	-	-	-	-	4	1
Tunesien	270	248	22	111	-	3	1	-	73	34
Marokko	156	132	24	105	-	1	2	1	50	51
Algerien	195	173	22	100	1	5	-	2	50	42

Jahr 2022	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	Sonstige Verfahrenserledigungen
Funktionsgleiche nach Staatsangehörigkeiten	45.077	40.338	4.739	32.885	221	5.102	7.538	6.705	9.610	3.709
Gesamt										
darunter										
Syrien	11.768	11.449	319	8.689	13	1.603	6.793	62	3	215
Afghanistan	9.901	8.518	1.383	7.950	92	1.260	221	6.009	89	279
Irak	3.242	3.005	237	3.502	3	205	117	236	2.582	359
Türkei	4.496	4.274	222	1.938	41	438	7	7	1.309	136
Georgien	1.767	1.584	183	1.264	-	-	-	-	1.037	227
Nordmazedonien	1.241	724	517	918	-	-	-	1	404	513
Iran	1.659	1.424	235	849	19	220	26	8	430	146
Ungeklärt	760	692	68	691	9	356	57	14	169	86
Somalia	577	511	66	663	1	322	40	78	140	82

Jahr 2022	Asylanträge	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Art 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	Sonstige Verfahrenserledigungen
Russische Föderation	1.030	708	322	587	2	26	12	2	331	214
Serbien	331	153	178	300	-	-	-	-	135	165
Albanien	350	235	115	296	-	-	-	-	167	129
Bosnien und Herzegowina	131	81	50	133	-	-	-	-	70	63
Kosovo	70	29	41	66	-	-	-	3	22	41
Ghana	51	43	8	55	-	-	-	-	32	23
Montenegro	42	22	20	50	-	-	-	-	33	17
Senegal	25	21	4	30	-	-	-	-	15	15
Algerien	324	277	47	258	-	2	-	-	138	118
Tunesien	609	563	46	214	-	4	1	-	128	81
Marokko	207	179	28	150	-	2	2	1	92	53

